

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt:

**Dynamisierung
gesamtversorgungsfähiger Entgelte
(gvE)**

erstellt am

06.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen.....	3
Tabellen	3
Einleitung	4
1. Das gv-Entgelt und seine Dynamisierung.....	8
1.1. Grundzüge der alten Gesamtversorgung.....	8
1.2. Grundzüge der neuen Zusatzversorgung	9
1.3. Anpassung (Dynamisierung) der Zusatzversorgung	12
1.3.1. Prinzipien der Aktualisierung der Entgelte.....	13
1.3.2. Zur Aktualisierung der unständigen Entgelte	16
1.3.3. Überblick der Erhöhungen und deren Dynamisierung.....	18
Anlage A: Auszug § 43 VBLS a.F.	20
Anlage B: Auszug § 32 ATV	22
Anlage C: Auszug § 78 VBLS n.F.	23
Anlage D: Tabelle Versorgungserhöhungen	24
Anlage E: Anpassungsfaktoren (1992-2002) für gvE.....	25

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung	8
Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017).....	11

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS	9
Tabelle 2: Jährliche Sonderzuwendung bis 2003.....	14
Tabelle 3: Kürzung der Anpassungssätze.....	15
Tabelle 4: Kürzung der Anpassungssätze (erweitert).....	16
Tabelle 5: Beispiel für die Anpassung der unständigen Entgelte	17
Tabelle 6: Versorgungserhöhungen / Anpassungsfaktoren	18
Tabelle 7: Konkretes Beispiel zur Ermittlung eines Vollzeit-Entgelts (gvE)	19

Einleitung

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (öD) ist das größte System der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Die tarifvertraglich vereinbarte beamtenähnliche Zusatzversorgung des öD ergänzte die gesetzliche Rente des Arbeitnehmers bis zur persönlich erreichten Gesamtversorgung und basiert auf Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes haben seit 1967 einen Anspruch auf eine dynamische Gesamtversorgung. Das gesamtversorgungsfähige monatliche Brutto-Entgelt (gvE) wurde entsprechend der Erhöhungen der gesetzlichen Regelungen der Beamtenversorgung angepasst. Die Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75% vom fiktiven Nettogehalt entsprach einer Obergrenze von ca. 45 bis 65% vom Bruttogehalt, je nach Steuerklasse zum Zeitpunkt der Verrentung.

Beim Eintritt des Versicherungsfalls der alten Gesamtversorgung waren eine ganze Reihe von Aspekten und Abhängigkeiten zu berücksichtigen mit diversen Begrifflichkeiten: Wartezeit, Teilzeitbeschäftigung, Mindestgesamtversorgung, Versorgungsrente, Versicherungsrente, Mindestrente aufgrund von Beiträgen, Mindestrente nach dem Betriebsrentengesetz, **gesamtversorgungsfähiges Entgelt und dessen Dynamisierung**, gesamtversorgungsfähiges fiktives Nettoarbeitsentgelt, gesamtversorgungsfähige Zeit, zeitabhängiger persönlicher Versorgungsprozentsatz (Netto), die gesetzliche Bruttorente.

Die alte Gesamtversorgung wurde zum 31.12.2001 jedoch geschlossen aufgrund höchstrichterlicher Vorgaben. Übergangsregelungen / Transferregelungen von alten Versorgungsstrukturen zu veränderten neuen Mechanismen der Zusatzversorgung mussten gefunden werden.

Die alte Gesamtversorgung war hinreichend komplex und bestand – wie bereits erwähnt - aus einer ganzen Reihe fiktiver Größen (z.B. das fiktive gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) zum Renteneintritt, einer fiktive Steuerklasse zum Renteneintritt, ein fiktives Nettoentgelt zum Brutto-gvE usw.. Trotz der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems wurden diese fiktiven Größen auch in die Nachfolgeregelung der neuen Zusatzversorgung übernommen. Hinzu kam statt der realen gesetzlichen Rente zum Renteneintritt in der Übergangsregelung zur neuen Punkterente eine fiktive gesetzliche Rente zum 65. LJ, die auf einem Formalismus um die fiktive Größe Brutto-gvE basiert und die es erlaubt, ohne Kenntnis der späteren realen Bruttorente eine realistische Zahlenbewertung der Anwartschaft zur Zusatzversorgung zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) zu machen.

Einerseits wurde das rein formale Verständnis der alten und der neuen Zusatzversicherungsregelungen durch die Vielzahl von Rückgriffen auf die alte Gesamtversorgung und die Vielzahl verwendeter fiktiver Größen erschwert, andererseits erschloss sich nur sehr schwer, warum die alte Gesamtversorgung geschlossen werden musste und warum die Neuregelungen so und nicht anders von

den Tarifparteien festgelegt wurden und um was eigentlich der jahrelange gerichtliche Streit ging.

Zur Einordnung und zum Verständnis erscheint es daher sinnvoll, in einem gewissen Überblick in Kapitel 1.1 und 1.2 faktische und rechtliche Hintergründe anzudeuten, bevor man sich in Kapitel 1.3 der Erhellung von Spezialaspekten der Zusatzversorgung, hier: dem **monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) und dessen Dynamisierung**, zuwendet.

Es gab wohl hinreichende rechtliche Gründe, die alte Gesamtversorgung zu beenden. Das ist umfangreich in der einschlägigen Literatur erörtert worden.

Bald 48 Jahre ist es her, dass der ursprüngliche § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. (Betriebsrentengesetz) am 19.12.1974 in Kraft trat. Er traf eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Angestellte und sprach ihnen für jedes bis zum Ausscheiden erreichte Pflichtversicherungsjahr eine Versicherungsrente in Höhe von 0,4 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts zu. Individuelle Versorgungszusagen blieben also außer Betracht, so dass bei vielen Arbeitnehmern die Zusatzrente beim Ausscheiden hinter der zeitanteilig reduzierten Versorgungszusage zurück blieb.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1999 (Az. 1 BvR 1554/89) war diese Regelung jedoch verfassungswidrig, weil insbesondere Angestellte mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Pauschalregelung benachteiligt wurden. Die Verfassungsrichter gaben dem Gesetzgeber auf, bis Ende 2000 eine Neuregelung zu treffen.

Am 21.12.2000, also vor etwa 22 Jahren, wurde der neue § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. verabschiedet, der allerdings auch höchst fragwürdig ist. Nach Absatz 2 Satz 1 liegt der monatliche Betrag der Zusatzrente für jedes bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erreichte Pflichtversicherungsjahr bei 2,25 % der Vollrente (in § 18 Abs. 2 „Voll-Leistung“ genannt), die nach einem außerordentlich komplizierten pauschalen Verfahren berechnet wird.

Zum wirklichen „Sündenfall“ wird § 18 Abs. 2 BetrAVG aber erst durch die Übergangsregelungen (Transfervorschriften) in Verbindung mit der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom 13.11.2001. Danach werden die Rentenanwartschaften der sog. rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 nach dem erst zum 01.01.2001 in Kraft getretenen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. berechnet.

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes (Verdi, GEW, dbb tarifunion, BMI, TdL, VKA) nahmen auf Anregung der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) diesen gerade erst vom Gesetzgeber für ausgeschiedene Angestellte des öffentlichen Dienstes verabschiedeten § 18 BetrAVG als „Blaupause“ für die Berechnung von sog. rentenfernen Startgutschriften.

Gerade aber die „am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherten“ (so der Originalton in § 33 Abs. 1 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002) sind eben nicht aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, sondern in aller Regel außerordentlich diensttreu. Darunter sind heutige zusatzversorgte Rentner der Jahrgänge 1947 bis 1949, die vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr immer Angestellte des öffentlichen Dienstes waren und zum Stichtag 31.12.2001 in den meisten Fällen bereits 25 bis 38 Pflichtversicherungsjahre erreicht hatten. Ausgerechnet für diese diensttreuen Pflichtversicherten sollen nach dem Willen der Tarifparteien die gleichen Sonderregelungen gelten wie für ausgeschiedene Angestellte.

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) werden rentenferne Pflichtversicherte (die am 31.12.2001 noch nicht das 55. LJ vollendet hatten) mit längeren Ausbildungszeiten ungleich behandelt, da diese Angestellten des öffentlichen Dienstes die zum Erwerb der Vollrente (100 %) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre bei einem Anteilssatz von nur 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr in ihrem Erwerbsleben gar nicht erreichen können und deshalb überproportionale Abschläge hinnehmen müssen.

Der BGH gab den Tarifparteien auf, diese Ungleichbehandlung durch eine Neuregelung der Transfervorschriften - also der rentenfernen Startgutschriften - zu beseitigen. Dafür stünden ihnen mehrere Wege (z.B. Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25 % oder Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors) offen.

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes entschieden sich am 30.05.2011 für ein sogenanntes Vergleichsmodell, bei dem der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ermittelte Unverfallbarkeitsfaktor (Verhältnis von am 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) mit dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr x Anzahl der am 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) verglichen werden sollte.

Allerdings sollte vom Unverfallbarkeitsfaktor noch ein pauschaler Abzug von 7,5 Prozentpunkten erfolgen. Erst wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lag, war zumindest die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt.

Von der VBL nicht bestrittene Berechnungen von externen Experten ergaben, dass durch diese Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften zwei Gruppen von einem Zuschlag kategorisch ausgeschlossen wurden:

- alle Jahrgänge ab 1961 (auch trotz längerer Ausbildungszeit)
- alle Pflichtversicherten mit Eintrittsalter bis 25 Jahre (auch nach längerer Ausbildungszeit wie zum Beispiel einem Studium).

Die von den Tarifparteien erarbeiteten Übergangsregelungen (Startgutschriften) waren der Gegenstand langjähriger Zivilverfahren bis zu den höchsten deutschen Zivilgerichten Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Der BGH (IV ZR 9/15 vom 09.03.2016) erklärte auch die Korrektur der Übergangsregelungen der Tarifparteien (Startgutschriften) vom 30.05.2011 wegen eines Gleichheitsverstoßes erneut für verfassungswidrig. Mit einer weiteren Änderung der Übergangsregelung durch die Tarifparteien vom 08.06.2017 kehrte man zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift (zum Stichtag 31.12.2001) zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wurde nun ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Ob die Neureglung vom 08.06.2017 höchstrichterlich Bestand haben wird, ist zurzeit noch nicht entschieden.

Anwälte und Richter arbeiten sich zur Zeit noch ab vor allem an Legitimitätsfragen zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ und zur Rechtfertigung des flexiblen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % p.a. und 2,5 % p.a.. Nach einem für Kläger abschlägigen Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 112/20) vom 30.11.2021 stehen entsprechende BGH – Urteile noch aus.

Wiernsheim, 06. Oktober 2022

Dr. Friedmar Fischer

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Dynamisierung_gvE.pdf)

1. Das gv-Entgelt und seine Dynamisierung

Eingebettet in die alte Gesamtversorgung für den öffentlichen Dienst und die Übergangsvorschriften der neuen Zusatzversorgung ab 01.01.2002 sind die Begrifflichkeiten des **monatlichen Gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)** und **Dynamisierung der Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte (zvE)** drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. dem Zeitpunkt des Eintritts in die Rente).

Dieser Bericht versucht, die Hintergründe und Berechnungsschritte zur Ermittlung des monatlichen Gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) transparent zu machen.

Zunächst aber werden zur Einordnung die Grundzüge der alten und der neuen Zusatzversorgung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes skizziert. Die Hintergründe jahrlanger gerichtlicher Auseinandersetzungen werden angerissen.

1.1. Grundzüge der alten Gesamtversorgung

Folgt man Lassner¹ bzw. Langenbrinck², hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem Versicherte, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte Versorgungsrente. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

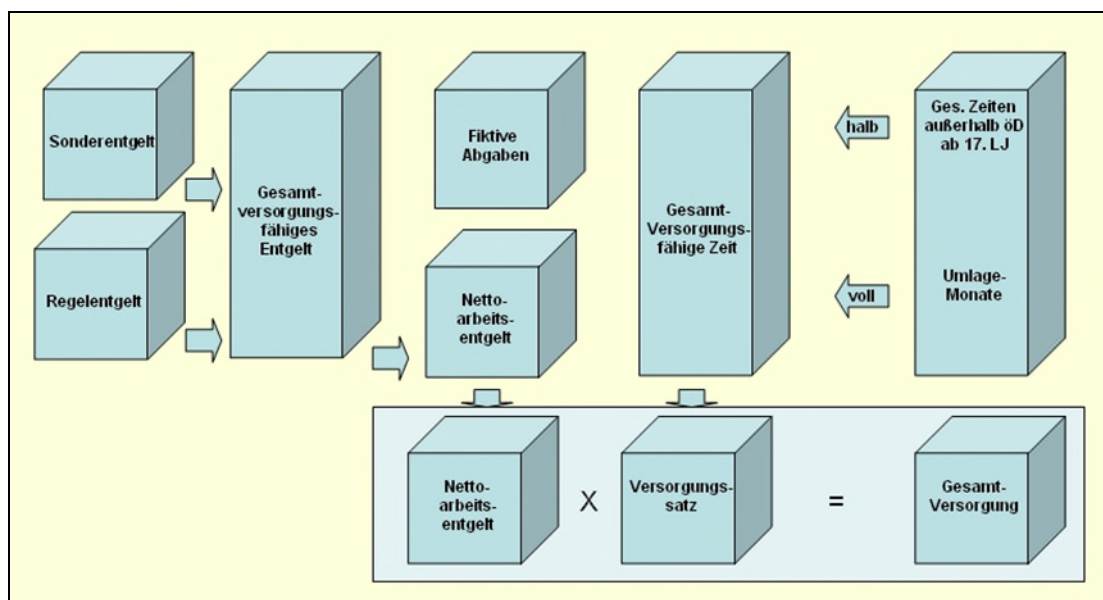


Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

¹ H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

² B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, Verlagsgruppe Rehm, München, 3. Aufl. 2007

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte Versorgungsrente, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (Fn. 2) schematisch darstellbar (siehe Abbildung 1).

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war sehr kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen [Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) usw.] geprägt.

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F.)
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	§ 43 (a.F.)	§ 34 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS

1.2. Grundzüge der neuen Zusatzversorgung

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans (AVP) vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung trat nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände (Startgutschriften) in das

sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig erdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe LG-Urteil Karlsruhe, Az.: 6 O 114/03³, vom 18.06.2004).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanswartschaften (Startgutschriften) wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. Rentennah sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben; rentenfern sind alle

³ http://www.startgutschriften-arge.de/8/Ig_urteil_6_O_114-03.pdf

jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

Die von den Tarifparteien erarbeiteten Übergangsregelungen (Startgutschriften) waren der Gegenstand langjähriger Zivilverfahren bis zu den höchsten deutschen Gerichten, dem Bundesgerichtshof (BGH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Es mussten wegen einer vom BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) erkannten Verfassungswidrigkeit die Übergangsregelungen (Startgutschriften) von den Tarifparteien überarbeitet werden. Die Tarifparteien benötigten mehrere Jahre um eine Korrektur der Startgutschriften zu bewerkstelligen, die Modifikation konnte aber nur eine kurze Zeit Wirkung entfalten, da zahlreiche Klagen dagegen letztendlich vor dem BGH (z.B. IV ZR 9/15 vom 09.03.2016) erneut erfolgreich waren.

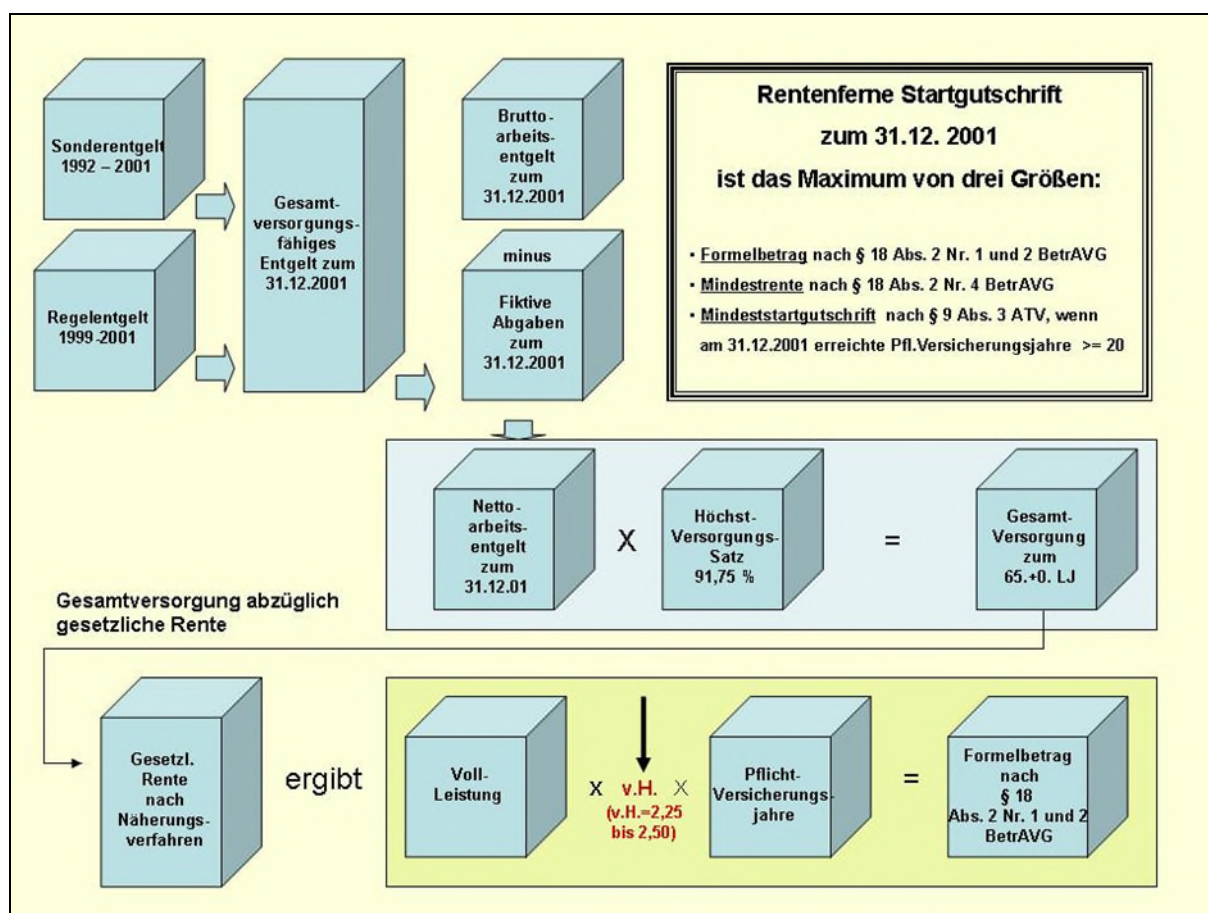


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)

Die Verquickung von individuellen Elementen nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß einer inzwischen verfassungswidrig (BGH IV ZR 9/15) erkannten überarbeiteten Regelung der Tarifparteien von 2011 wurde aufgegeben.

Man kehrte mit der Tarifregelung vom 08.06.2017 zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift (zum Stichtag 31.12.2001) zurück. Der fixe jährliche

Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wurde ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.^{4,5,6,7}

1.3. Anpassung (Dynamisierung) der Zusatzversorgung

Nach Lassner (Fn. 1, Kapitel 8) *soll die zusätzliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes einen Lebensstandard sichern, der angemessen unterhalb des bisherigen Erwerbseinkommens liegt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Versorgung an den Einkünften vor Rentenbeginn orientieren. In der Beamtenversorgung sind dies die Bezüge des letzten Erwerbsmonats. Für die Versorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes wurde diese Bezugsgröße aus verschiedenen Gründen nicht übernommen. Für sie gilt ein „gewichtete“ durchschnittliches monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) aus „gewichteten“ Jahresentgelten (zvE) der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles (d.h. z.B. dem regulären Renteneintritt).*

Die VBL schreibt in einem Merkblatt von 1998 auf der Basis der VBLS a.F. 34. S.Ä.:

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird in der Regel als monatlicher Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles berechnet. Bei Versicherungsfällen ab 1989 werden dabei die vom Arbeitgeber seit 1985 gesondert zu meldenden unständigen Entgeltbestandteile — z. B. aus Überstunden — nur noch in begrenztem Umfang berücksichtigt (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 in Verbindung mit § 98a Abs. 2 VBLS a.F.).

*Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre wird um die Summe der Vomhundersätze erhöht oder vermindert, um die sich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis einschließlich des Tages des Beginns der Versorgungsrente die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben.**

⁴ Fast zehn Jahre (!!) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen *nach* der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

⁵ Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZS 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁶ F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf

⁷ F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

Die Summe dieser Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate im Berechnungszeitraum zu teilen.

1.3.1. Prinzipien der Aktualisierung der Entgelte

Die Dynamisierung der Jahresentgelte der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls orientiert sich an den Versorgungsbezügen (Bezügen der Pensionäre) des Bundes. Die prozentuale etwas verminderte Erhöhung der Bezüge der Pensionäre gegenüber den Erhöhungen bei aktiven Beamten ist durch das jeweilige Bundes - Versorgungsanpassungsgesetz (BBVAnpG) geregelt.⁸

Lassner (Fn. 1, Kap 7.6 und 8.1) schreibt: *Die Jahresentgelte der **letzten drei Jahre** (oder zehn Jahre für unständige Entgelte) werden entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Lohn-/Gehaltsabschlüsse (bzw. Anpassung der Beamtenversorgung) erhöht. Diese Aktualisierung der Jahresentgelte ist erforderlich, da die tatsächlich erzielten Entgelte vergangener Jahre erheblich vom Einkommen des Jahres abweichen, das unmittelbar vor Rentenbeginn liegt.*

Die inzwischen vereinbarten Lohn-/Gehaltserhöhungen werden berücksichtigt. Grundlage für die Anpassung zurückliegender Jahreseinkünfte ist allerdings nicht unmittelbar der jeweilige Tarifabschluss, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Anpassung der Versorgungsbezüge. Diese Regelung gilt seit dem 1. April 1995.

Bis zum 31. März 1995 galt: Die Bezüge der Versorgungsempfänger wurden in den letzten Jahren um einen Zehntel-Prozentpunkt geringer angehoben als die Bezüge anderer Beamter.

Es wird bei der Ermittlung der Anpassungssätze auch berücksichtigt, dass die Weihnachtzuwendung seit 1994 auf den Stand von 1993 eingefroren ist. Die Anpassungssätze werden entsprechend gemindert.

Für das Jahr 1993 gilt der Bemessungsfaktor 1,0, für 1994 der Faktor 0,9804, für 1995 der Faktor 0,9500, für 1996 der Faktor 0,9500, für 1997 der Faktor 0,9378, für 1998 der Faktor 0,9239, für 1999 der Faktor 0,8979 und für 2000 der Faktor 0,8979 (siehe Tabelle 2).

Es gilt außerdem: Es wird berücksichtigt, dass die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) nicht mehr dynamisiert wird. Der Bemessungsfaktor ist geringer als 1. Für die Erhöhung zum 1. Januar 2001 galt z.B.: 1,8 % mal 12 geteilt durch 12,8979 ergibt 1,67 % (siehe Tabelle 3).

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2002 sind maßgebend für das gesamtversorgungsfähige Entgelt die Jahresentgelte der Jahre 2001, 2000 und 1999.

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_%C3%84nderungen_des_Bundesbesoldungsgesetzes

Entwicklung des Bemessungssatzes der Sonderzuwendung		
Jahr	alte Bundesländer	neue Bundesländer
	in %	
1993	100,00	75,00
1994	98,04	73,53
1995	95,00	71,25
1996	95,00	71,25
1997	93,78	70,335
1998	92,39	69,30
1999	89,79	67,34
2000	89,79	67,34
2001	88,21	66,16
2002	86,31	64,73
2003	84,29*	63,22*
2004	rund 60 (Aktive), 50 (Versorgungsempfänger) – Bund ¹	

* für Bund; Länder teilweise bereits ab 2003 eigenständige Regelungen (siehe Übersicht A I 4)

**Tabelle 2: Jährliche Sonderzuwendung bis 2003
Angabe der Bemessungssätze (nach ⁹, Übersicht A I 3)**

Durch den Korrekturfaktor werden die für die Dynamisierung der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre maßgebenden, an der Beamtenversorgung orientierten Berechnungsfaktoren entsprechend reduziert. Dazu wird der für die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge maßgebende Vorphundertssatz durch die um den Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres erhöhte Zahl 12 geteilt. Das Ergebnis wird wiederum mit der Zahl 12 vervielfacht.

Bis zur VBLS a.F. 36. S.Ä. wurde dieses Verfahren zur Ermittlung der Dynamisierung der Jahresentgelte angewandt. Ab der VBLS a.F. 37. S.Ä. kamen gekürzte Anpassungsfaktoren in Ansatz wie der Hinweis zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt in einem VBLInfo¹⁰ (dort Kapitel 2) zeigt:

Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts wird durch Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 künftig berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer, Beamten und Versorgungsempfänger seit 1994 auf dem Stand von 1993 eingefroren ist.

Dabei ist von Folgendem auszugehen:

In der Zusatzversorgung werden von den Arbeitgebern die Jahresentgelte einschließlich der sog. Weihnachtsszuwendung in einer einheitlichen Summe gemeldet. Somit erstreckte sich bisher die Anpassung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der maßgeblichen drei Kalenderjahre auch auf die in ihnen enthaltene Zuwendung. Durch den jetzt eingeführten Korrekturfaktor sollen die Versorgungsrentner den Ruhestandsbeamten, die das 13. Ruhegehalt ebenso in „eingefrorener“ Höhe erhalten, gleichgestellt werden.

⁹ Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, 25.05.2005
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

¹⁰ VBLInfo 1/2000 vom Oktober 2000
<http://www.ikf.physik.uni-frankfurt.de/~alice/download/VBL/Arbeitgeber-Info/1-2000.pdf>

Durch den Korrekturfaktor werden die für die Dynamisierung der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre maßgebenden, an der Beamtenversorgung orientierten Berechnungsfaktoren entsprechend reduziert. Dazu wird der für die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge maßgebende Vomhundertsatz durch die um den Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres erhöhte Zahl 12 geteilt. Das Ergebnis wird wiederum mit der Zahl 12 vervielfacht.

Beispiel zur Berechnung der reduzierten Anpassungsfaktoren:

Eintritt des Versicherungsfalles und rechtlicher Rentenbeginn: **1. Juli 2000**

Kürzung der Anpassungssätze

Jahr	Bemessungs- faktor für die Höhe der Zuwendung	Erhöhung der Beamten- versorgungsbezüge	Berechnung der gekürzten Anpassungs- faktoren
1997	93,78 v. H.		
1998	92,39 v. H.	1,5 v. H.	: (12 + 0,9378) x 12 = 1,39 v.
1999	89,79 v. H.	2,9 v. H.	: (12 + 0,9239) x 12 = 2,69 v. H

Ermittlung der Anpassungsfaktoren

	36. Satzungsänderung	37. Satzungsänderung
1997	1 + 0,015 + 0,029 = 1,044	1 + 0,0139 + 0,0269 = 1,0408
1998	1 + 0,029 = 1,029	1 + 0,0269 = 1,0269
1999	1,000	1,0000

Die nächste Tabelle zeigt, wie man rechnerisch auf die Kürzung der Anpassungsfaktoren kommt.

Jahr	Bemessungs- faktor Zuwendung	Erhöhung der Beamten- Versorgungsbezüge	Berechnung der gekürzten Anpassungsfaktoren
1997	93,78 v.H.	1,3 v.H.	$1,3 / (12 + 0,95) * 12 = 1,20$ v.H.
1998	92,39 v.H.	1,5 v.H.	$1,5 / (12 + 0,9378) * 12 = 1,39$ v.H.
1999	89,79 v.H.	2,9 v.H.	$2,9 / (12 + 0,9239) * 12 = 2,69$ v.H.
2000	89,79 v.H.	0,0 v.H.	0,00 v.H.
2001	88,21 v.H.	1,8 v.H.	$1,8 / (12 + 0,8979) * 12 = 1,67$ v.H.

Tabelle 3: Kürzung der Anpassungssätze

In einer etwas erweiterten Form sieht das dann so aus:

Jahr	Besoldungs- Erhöhung (BE) in %	Niveau Änderung	Versorgungs- anpassungssatz (VE) in %	Anpassungs- faktor (AF)	Berechnung des Anpassungssatzes $VE/[12 + AF(t-1)] \cdot 12$	Gekürzter Versorgungs- anpassungssatz in % (VAPS)
01.01.1985	3,2	-0,1	3,1	0		3,10
01.01.1986	3,5	-0,1	3,4	0		3,40
01.01.1987	3,4	-0,1	3,3	0		3,30
01.03.1988	2,4	-0,1	2,3	0		2,30
01.01.1989	1,4	-0,1	1,3	0		1,30
01.01.1990	1,7	-0,1	1,6	0		1,60
01.03.1991	5,9	-0,1	5,8	0		5,80
01.05.1992	5,4	-0,1	5,3	0		5,30
01.05.1993	3	-0,1	2,9	0		2,90
01.01.1994	0	0,9804	0	0,9804		0,00
01.01.1995	1,9	0,9804	1,9	0,9804		1,76
01.05.1995	3,2	0,95	3,2	0,95		2,96
01.01.1996	0	0,95	0	0,95		0,00
01.03.1997	1,3	0,9378	1,3	0,9378	$=1,3/(12+0,95) \cdot 12 =$	1,20
01.01.1998	1,5	0,9239	1,5	0,9239	$=1,5/(12+0,9378) \cdot 12 =$	1,39
01.06.1999	2,9	0,8979	2,9	0,8979		2,69
01.01.2000	0	0,8979	0	0,8979		0,00
01.01.2001	1,8	0,8821	1,8	0,8821		1,67
01.01.2002	2,2	0,8631	2,2	0,8631		2,05

Tabelle 4: Kürzung der Anpassungssätze (erweitert)

1.3.2. Zur Aktualisierung der unständigen Entgelte

Arbeitsentgelte (so Lassner [Fn. 1]), die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erzielt wurden, werden als unständig bezeichnet, so z. B. Überstunden einschließlich Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft. Unständige Entgelte wurden bis 1988 dem jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Jahresentgelt (3-Jahres-Zeitraum) zugeordnet. Ab 1989 gilt eine geänderte Berechnungsmethode. Der **3-Jahres-Zeitraum** gilt nur für den **Monatsregellohn**. Bisher waren in den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor dem Versicherungsfall auch unständige Entgelte, falls in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen, enthalten. Die unständigen Entgelte werden aus dem 3-Jahres-Zeitraum herausgelöst. Sie werden ab 1989 auch dann berücksichtigt, wenn sie nicht in den letzten drei Jahren erzielt wurden. Berücksichtigungsfähig ist ein Zeitraum von **bis zu zehn Jahren**.

Die unständigen Entgelte werden der ZVK (VBL) seit dem Jahre 1985 getrennt gemeldet (Kennziffer 12), so dass konkret festgestellt werden kann, welche regelmäßigen Entgelte erzielt wurden und in welcher Höhe unständige Entgelte angefallen sind.

Es gilt eine **Mindest- und Obergrenze**.

Die unständigen Entgelte des jeweils gültigen Zeitraums werden addiert, angepasst, durch die Anzahl der Umlagemonate geteilt und so der monatliche Anteil ermittelt.

Unständige Entgelte sollen das gesamtversorgungsfähige Entgelt nur dann erhöhen, wenn sie in bedeutsamen Umfang angefallen sind. Der monatliche, durchschnittliche Anteil wird mit dem monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt des 3-Jahres-

Zeitraumes verglichen. Ergibt der Vergleich, dass unständige Entgelte im Durchschnitt weniger als 2,5 v. H. des monatlichen Anteils des 3 Jahres-Zeitraumes erreicht haben, so werden sie nicht berücksichtigt. Sind derartige Entgelte überdurchschnittlich hoch, so werden sie nur bis höchstens 35 v. H. des monatlichen Durchschnitts des 3-Jahres-Zeitraumes berücksichtigt. Der diesen Anteil übersteigende Betrag entfällt.

Unständige Entgeltbestandteile der letzten 10 Jahre (vor Systemumstellung)					
Jahr	Entgelt	Erhöh.-faktor	€	Umlage-monate	
1992	504,39	1,1457	577,87 €	12	
1993	3.151,90	1,1167	3.519,72 €	12	
1994	1.728,75	1,1167	1.930,49 €	12	
1995	1.692,71	1,0695	1.810,35 €	12	
1996	1.795,80	1,0695	1.920,60 €	12	
1997	1.671,58	1,0575	1.767,69 €	12	
1998	1.808,81	1,0436	1.887,67 €	12	
1999	1.829,66	1,0167	1.860,21 €	12	
2000	1.538,23	1,0167	1.563,91 €	12	
2001	3.679,33	1,0000	3.679,33 €	12	
Summe	19.401,16		20.517,84 €	120	170,98 €

Tabelle 5: Beispiel für die Anpassung der unständigen Entgelte für einen 10-Jahreszeitraum

Der Erhöhungsfaktor z.B. für 1998 entsteht aus der Addition der Anpassungssätze (siehe Tabelle 3) von 1,67 % und 2,69 %, also 4,36 %, für 1997 bildet man die Summen aus 1,67 %, 2,69 % und 1,39 %, also 5,75 % usw..

1.3.3. Überblick der Erhöhungen und deren Dynamisierung

Vbeginn im Jahr	Vers.Erh. Im Jahr	Anpassungsfaktoren bei VBeginn im Jahr 1992 bis 2002										
2002	0,00%											
2001	1,67%											1,0000
2000	0,00%										1,0167	1,0167
1999	2,69%									1,0000	1,0167	1,0167
1998	1,39%								1,0269	1,0269	1,0436	
1997	1,20%							1,0139	1,0408	1,0408		
1996	0,00%						1,0120	1,0259	1,0528			
1995	4,72%					1,0000	1,0120	1,0259				
1994	0,00%				1,0472	1,0472	1,0592					
1993	2,90%			1,0000	1,0472	1,0472						
1992	5,30%	1,0290	1,0290	1,0762								
1991	5,80%	1,0530	1,0820	1,0820								
1990	1,60%	1,1110	1,1400									
1989	1,30%	1,1270										
		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
<p>Anpassungsfaktoren für zusatzversorgungsfähiges Entgelt (1,0 + VERh. in Prozent) (z.B. für VBeginn 2000 maßgebliche Jahre 1997, 1998, 1999) für 1999 maßgeblich die VERh. in 2000; für 1998 die mVERh. in 1999; für 1997 die mVERh. in 1998</p>												
<p>Dynamisierung der Versorgungserhöhungen (dVERh) bei VBeginn im Jahr x: dVERh in x-1: mVERh im Jahr x dVERh in x-2: (mVERh im Jahr x) + (mVERh im Jahr x-1) dVERh in x-3: (mVERh im Jahr x) + (mVERh im Jahr x-1) + (mVERh im Jahr x-2)</p>												

Tabelle 6: Versorgungserhöhungen / Anpassungsfaktoren

Man vergleiche auch ausführlicher dazu **Anlage E**.

Die **Anpassungsfaktoren** werden wie folgt ermittelt:

Im alten Gesamtversorgungssystem § 43 VBLS a.F. (vgl. **Anlage A**) bzw. § 34 ZVKS a.F. wird die Gesamtversorgung aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls, bei unständigen Entgelten aus den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls ermittelt.

Abweichend von dieser Regelung wird bei der Ermittlung der bisher im alten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften auf den Zeitpunkt der Systemumstellung, den 31.12.2001, abgestellt. Dabei wird Bezug genommen auf den Altersvorsorgetarifvertrag (§ 32 Abs. 4, Satz 2 ATV, vgl. **Anlage B**) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung n.F. der VBL (§ 78 Abs. 2, vgl. **Anlage C**) bzw. einer anderen ZVK (§ 72 Abs. 2).

D.h. Man ermittelt zwar für die Startgutschrift zum Systemwechsel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wie üblich nach z.B. nach § 43 VBLS a.F. durch die Dynamisierung der Jahresentgelte aus 1999, 2000 und 2001, entsprechend den Versorgungserhöhungen der jeweiligen Bundes -

Besoldungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) (vgl. **Anlage D**). Eine Anhebung der Versorgungssätze ab 01.01.2002 (das wären 2,05 % gewesen) wird jedoch in Abweichung vom bisherigen Verfahren nicht vorgenommen, *da diese Erhöhung zum 01.01.2002 nach Wortlaut und Normzweck des § 78 VBLS n.F. nicht zu berücksichtigen sei¹¹*. Erst ab 01.01.2002 ist ja der Beginn des neuen Zusatzversorgungssystems.

Bei Versicherungsbeginn (VBeginn) 2002: Maßgebliche Jahre 1999, 2000, 2001

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen (VERh) des Bundes angepasst worden und zwar

2001 um insgesamt 0,00 % (0 % nach § 78 Abs. 2 VBLS n.F.)

2000 um insgesamt 1,67 % (maßgebliche VERhöhung 2001)

1999 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VERhöhung 2000)

d.h. Anpassungsfaktor für 2001 0,00 % 1,0000

d.h. Anpassungsfaktor für 2000: 0,00 % + 1,67 % = 1,67 % 1,0167

d.h. Anpassungsfaktor für 1999: 0,00 % + 1,67 % + 0,00 % = 1,67 % 1,0167

Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Vollzeit-Entgelts (gvE)							
(Beispiel zur Demonstration)							
Jahr	zv Vollzeit-Entgelt zvE	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfakto	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt	Feld
1999	54.524,50 €	1,00	54.524,50 €	1,0167	12	55.435,06 €	1
2000	55.725,97 €	1,00	55.725,97 €	1,0167	12	56.656,59 €	2
2001	56.995,63 €	1,00	56.995,63 €	1	12	56.995,63 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	169.087,28 €	5
				gvE=Euro-Summen/36		4.696,87 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänztetes gvE		4.696,87 €	8

Tabelle 7: Konkretes Beispiel zur Ermittlung eines Vollzeit-Entgelts (gvE)

¹¹ so der Kommentar zu § 78 VBLS von Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Verlag C.H. Beck, München, 58. Erg. Lieferung

Anlage A: Auszug § 43 VBLS a.F.

§ 43 VBLS a.F. 41. S.Ä. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind. ²Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
- c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.

³Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen. ⁴Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlasste Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden – einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden –, für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft – einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit –), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. ⁵Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. ⁶Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass die Sätze 4 und 5 entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gelten, die aufgrund von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

(1 a) ¹Wird nachgewiesen, dass der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten der letzten drei Kalenderjahre infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen für insgesamt

mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen.² Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.³ Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.

(2) ¹ Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre.² Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepasst wird.

Anlage B: Auszug § 32 ATV

§ 32 Grundsätze

Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) 01.03.2002 (Aend.-TV Nr. 7 vom 08.06.2017)

- (1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften (Startgutschriften) nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 33 und 34 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 8 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben. ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt.
- (2) ¹Das Jahr 2001 wird entsprechend dem Altersvorsorgeplan 2001 berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. ²Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus dem 38. Änderungs-TV zum VersTV-G vom 31. Oktober 2001 zu berücksichtigen ist.
- (3) Soweit in den §§ 33, 34 und 38 auf Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften des VersTV-G.
- (4) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u.a.) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 1. Januar 2002 unberücksichtigt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend (Anlage 4 Nr. 5 Satz 2).
- (5) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Zusatzversorgungseinrichtung schriftlich unmittelbar gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 33 Abs. 1 Satz 3, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 33 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 33 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Einer gesonderten Mitteilung durch die Zusatzversorgungseinrichtung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn es liegt eine Beanstandung nach Absatz 5 vor oder die Zusatzversorgungseinrichtung hat auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet. ³Die Zusatzversorgungskassen unterrichten die Versicherten über das Ergebnis der Neuberechnungen nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Anlage C: Auszug § 78 VBLS n.F.

§ 78 VBLS n.F. (29. S.Ä.) Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung

- (1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung nach den §§ 79 bis 81 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 – ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren – in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 36 Abs. 1) gutgeschrieben (Startgutschriften). ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 68 Abs. 1 nicht statt.
- (2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend; der nach dem steuerlichen Näherungsverfahren anzusetzende Korrekturfaktor wird dabei einheitlich für alle Berechtigte mit 0,9086 berücksichtigt.
- (3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Startgutschrift schriftlich unmittelbar gegenüber der VBL zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (4) ¹Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die VBL teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 3 vorliegt, teilt die VBL den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.

Anlage D: Tabelle Versorgungserhöhungen

Versorgungs- und Besoldungserhöhungen						
Ab	Vers. Erhöhung	VBL -Mindestversorgung*		Bemessungs- faktor	Besold. Erhöhung	Quelle
			gekürzt**			
01.01.1985	3,10	1.606,76 DEM	1.554,10 DEM			
01.01.1986	3,40	1.678,50 DEM	1.624,32 DEM			
01.01.1987	3,30	1.731,72 DEM	1.676,01 DEM			VBL Info 4/88
01.03.1988	2,30	1.770,56 DEM	1.713,74 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1989	1,30	1.793,76 DEM	1.736,27 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1990	1,60	1.822,33 DEM	1.764,02 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1991		822,33 DEM	1.764,02 DEM			
01.03.1991	5,80	1.999,88 DEM	1.938,63 DEM			VBL Info 3/92
01.01.1992		2.077,90 DEM	2.016,65 DEM			VBL Info 3/92
01.05.1992	5,30	2.202,59 DEM	2.138,53 DEM			VBL Info 1/94
01.05.1993	2,90	2.266,19 DEM	2.200,49 DEM			VBL Info 1/94
01.01.1994		2.266,19 DEM	2.200,49 DEM			
01.01.1995	1,76	2.309,88 DEM	2.243,04 DEM	0,9804	1,90	VBL Info 2/94
01.05.1995	2,96	2.381,14 DEM	2.312,47 DEM	0,9500	3,20	VBL Info 1/95
01.01.1996		2.381,14 DEM	2.312,47 DEM			
01.03.1997	1,20	2.392,47 DEM	2.332,31 DEM	0,9500	1,30	VBL Info 2/97
01.01.1998	1,39	2.427,40 DEM	2.366,32 DEM	0,9378	1,50	VBL Info 2/98
01.01.1999		2.427,40 DEM	2.366,32 DEM			
01.06.1999	2,69	2.495,93 DEM	2.433,08 DEM	0,9239	2,90	VBL Info 1/99 + 1/00
01.01.2000		2.495,93 DEM	2.433,08 DEM			
01.01.2001	1,67	2.539,70 DEM	2.475,73 DEM	0,8979	1,80	VBL Info 1/01
01.01.2002	2,05	1.326,38 €	1.292,95 €	0,8821	2,20	BGBI. 18/2001 Seite 618
01.01.2003	2,34	1.326,38 €	1.292,95 €			
01.04.2003	1,86	1.357,42 €	1.323,19 €	0,8631		BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2004		1.357,42 €	1.323,19 €			
01.04.2004	0,46 (0,94)	1.370,66 €	1.336,08 €	0,8429		BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.08.2004	0,46 (0,94)	1.384,04 €	1.349,12 €			BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2008	3,10	1.461,86 €	1.425,85 €	plus 50€ (vollbesch.)		BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.01.2009	2,70	1.501,87 €	1.464,85 €			BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.07.2009	3,00	1.539,01 €	1.501,25 €			BGBI. 7/2009 Seite 160
01.01.2010	1,10	1.557,09 €	1.518,87 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2011	0,50	1.559,15 €	1.527,79 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.08.2011	0,20	1.563,73 €	1.532,28 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2012	2,44	1.600,46 €	1.561,15 €			BGBI. 69/2011 Seite 2842
01.03.2012	3,20	1.652,19 €	1.611,58 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.01.2013	1,10	1.671,62 €	1.630,52 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.08.2013	1,10	1.691,29 €	1.649,69 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.03.2014	2,70	1.752,57 €	1.709,81 €			BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2015	2,10	1.790,41 €	1.746,71 €			BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2016	2,10	1.833,55 €	1.786,64 €			BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.02.2017	2,25	1.875,87 €	1.827,86 €			BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.03.2018	2,89	1.930,98 €	1.881,54 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.04.2019	2,99	1.989,64 €	1.938,67 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.03.2020	0,96	2.010,40 €	1.958,88 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810

* Ab 01.01.1992 gilt Bes. Endstufe A4 (lt. § 14 Abs. 4 BVersG) bzw. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. zzgl. 7,21% Erhöhung gemäß § 2 Nr. 5 VBLS a.F. 10. S.Ä.

** gekürzt, wenn der Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder als Angestellter des öD beschäftigt ist und der Ortszuschlag gekürzt wurde

Bis 31.12.2001 sind die Mindestversorgungsbeträge von der VBL veröffentlicht und ab 01.01.2002 entsprechend den BMI -Veröffentlichungen zzgl. Der VBL-Erhöhung (7,21%) berechnet worden.

Versorgungserhöhungsprozent, wenn AF>0:
 $VA = \text{BesErhöhung} / (12 + AF) * 12$ (s. VBL-Info 1/2000 ab 37. S.Ä.)

Anlage E: Anpassungsfaktoren (1992-2002) für gvE

Versicherungsbeginn 1992:

Maßgebliche Jahre 1989, 1990, 1991

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1991 um insgesamt 5,30 % (maßgebliche VERhöhung 1992)
 1990 um insgesamt 5,80 % (maßgebliche VERhöhung 1991)
 1989 um insgesamt 1,60 % (maßgebliche VERhöhung 1990)

d.h. Anpassungsfaktor für 1991 5,30 % ; 1,0530
 d.h. Anpassungsfaktor für 1990: 5,30 % + 5,80 % = 11,10 % ; 1,1110
 d.h. Anpassungsfaktor für 1989: 5,30 % + 5,80 % + 1,60 % = 12,7 %; 1,1270

Versicherungsbeginn 1993

Maßgebliche Jahre 1990, 1991, 1992

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1992 um insgesamt 2,90 % (maßgebliche VERhöhung 1993)
 1991 um insgesamt 5,30 % (maßgebliche VERhöhung 1992)
 1990 um insgesamt 5,80 % (maßgebliche VERhöhung 1991)

d.h. Anpassungsfaktor für 1992 2,90 % ; 1,0290
 d.h. Anpassungsfaktor für 1991: 2,90 % + 5,30 % = 8,20 % ; 1,0820
 d.h. Anpassungsfaktor für 1990: 2,90 % + 5,30 % + 5,80 % = 14,0 % ; 1,1400

Versicherungsbeginn 1994

Maßgebliche Jahre 1991, 1992, 1993

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1993 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VERhöhung 1994)
 1992 um insgesamt 2,90 % (maßgebliche VERhöhung 1993)
 1991 um insgesamt 5,30 % (maßgebliche VERhöhung 1992)

d.h. Anpassungsfaktor für 1993 0,00 % ; 1,0000
 d.h. Anpassungsfaktor für 1992: 0,00 % + 2,90 % = 2,90 % ; 1,0290
 d.h. Anpassungsfaktor für 1991: 0,00 % + 2,90 % + 5,30 % = 8,20 % ; 1,0820

Versicherungsbeginn 1995

Maßgebliche Jahre 1992, 1993, 1994

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1994 um insgesamt 4,72 % (maßgebliche VErhöhung 1995)
 1993 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 1994)
 1992 um insgesamt 2,90 % (maßgebliche VErhöhung 1993)

d.h. Anpassungsfaktor für 1994 4,72 % ; 1,0472
 d.h. Anpassungsfaktor für 1993: 4,72 % + 0,00 % = 1,76 % ; 1,0472
 d.h. Anpassungsfaktor für 1992: 4,72 % + 0,00 % + 2,90 % = 7,62 %; 1,0762

Versicherungsbeginn 1996

Maßgebliche Jahre 1993, 1994, 1995

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1995 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 1996)
 1994 um insgesamt 4,72 % (maßgebliche VErhöhung 1995)
 1993 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 1994)

d.h. Anpassungsfaktor für 1995 0,00 % ; 1,0000
 d.h. Anpassungsfaktor für 1994: 0,00 % + 4,72 % = 4,72 % ; 1,0472
 d.h. Anpassungsfaktor für 1993: 0,00 % + 4,72 % + 0,00 % = 4,72 %; 1,0472

Versicherungsbeginn 1997:

Maßgebliche Jahre 1994, 1995, 1996

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1996 um insgesamt 1,20 % (maßgebliche VErhöhung 1997)
 1995 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 1996)
 1994 um insgesamt 4,72 % (maßgebliche VErhöhung 1995)

d.h. Anpassungsfaktor für 1996 1,20 % ; 1,0120
 d.h. Anpassungsfaktor für 1995: 1,20 % + 0,00 % = 1,20 % ; 1,0120
 d.h. Anpassungsfaktor für 1994: 1,20 % + 0,00 % + 4,72 % = 5,92 %; 1,0592

Versicherungsbeginn 1998:

Maßgebliche Jahre 1995, 1996, 1997

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1997 um insgesamt 1,39 % (maßgebliche VErhöhung 1998)
 1996 um insgesamt 1,20 % (maßgebliche VErhöhung 1997)

1995 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 1996)

d.h. Anpassungsfaktor für 1997 1,39 % ; 1,0139
 d.h. Anpassungsfaktor für 1996: $1,39 \% + 1,20 \% = 2,59 \%$; 1,0259
 d.h. Anpassungsfaktor für 1995: $1,39 \% + 1,20 \% + 0,00 \% = 2,59 \%$; 1,0259

Versicherungsbeginn 1999:

Maßgebliche Jahre 1996, 1997, 1998

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1998 um insgesamt 2,69 % (maßgebliche VErhöhung 1999)
 1997 um insgesamt 1,39 % (maßgebliche VErhöhung 1998)
 1996 um insgesamt 1,20 % (maßgebliche VErhöhung 1997)

d.h. Anpassungsfaktor für 1998 2,69 % ; 1,0269
 d.h. Anpassungsfaktor für 1997: $2,69 \% + 1,39 \% = 4,08 \%$; 1,0408
 d.h. Anpassungsfaktor für 1996: $2,69 \% + 1,39 \% + 1,20 \% = 5,28 \%$; 1,0528

Versicherungsbeginn 2000:

Maßgebliche Jahre 1997, 1998, 1999

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

1999 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 2000)
 1998 um insgesamt 2,69 % (maßgebliche VErhöhung 1999)
 1997 um insgesamt 1,39 % (maßgebliche VErhöhung 1998)

d.h. Anpassungsfaktor für 1999 0,00 % ; 1,0000
 d.h. Anpassungsfaktor für 1998: $0,00 \% + 2,69 \% = 2,69 \%$; 1,0269
 d.h. Anpassungsfaktor für 1997: $0,00 \% + 2,69 \% + 1,39 \% = 4,08 \%$; 1,0408

Versicherungsbeginn 2001:

Maßgebliche Jahre 1998, 1999, 2000

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

2000 um insgesamt 1,67 % (maßgebliche VErhöhung 2001)
 1999 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 2000)
 1998 um insgesamt 2,69 % (maßgebliche VErhöhung 1999)

d.h. Anpassungsfaktor für 2000 1,67 % ; 1,0167
 d.h. Anpassungsfaktor für 1999: $1,67 \% + 0,00 \% = 1,67 \%$; 1,0167
 d.h. Anpassungsfaktor für 1998: $1,67 \% + 0,00 \% + 2,69 \% = 4,36 \%$; 1,0436

Versicherungsbeginn 2002:

Maßgebliche Jahre 1999, 2000, 2001

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten Versorgungserhöhungen des Bundes angepasst worden und zwar

2001 um insgesamt 0,00 % (0 % nach § 78 Abs. 2 VBLS n.F.)

2000 um insgesamt 1,67 % (maßgebliche VErhöhung 2001)

1999 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 2000)

d.h. Anpassungsfaktor für 2001 0,00 % ; 1,0000

d.h. Anpassungsfaktor für 2000: 0,00 % + 1,67 % = 1,67 % ; 1,0167

d.h. Anpassungsfaktor für 1999: 0,00 % + 1,67 % + 0,00 % = 1,67 % ; 1,0167